

Herrn Bürgermeister
Oliver Ganzauer
Herrn Gemeindedirektor
Dirk Hasselmann
Dahlgrundsweg 5
38312 Börßum

Bernhard Bötel
Karsten Bötel
Ehrhard Dette
Andreas Hauenschild
Wolfgang Hentschke
Thomas Jerchel

Nichtraucherschutz in den DGHs, Sportheimen, Sportstätten, Vereinsräumen und dem
Jugendraum

Börßum, 6. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Ganzauer, sehr geehrter Herr Hasselman.

Als Gemeinde haben wir eine Vorbildfunktion. Wir müssen bestehende Gesetze einhalten und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger schützen. Das schließt den Schutz der Nichtraucher ein. Dazu hat Niedersachsen 2007 das „Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz“ (Nds. NiRSG) erlassen. Danach ist in allen Gebäuden, die den Vereinen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, das Rauchen nicht gestattet. Das scheint nicht allen Vertragspartnern bekannt zu sein, da sich die Beschwerden häufen, dass bei nichtöffentlichen (privaten) Veranstaltungen geraucht wird. Auch bei nichtöffentlichen Veranstaltungen ist Rauchen nicht gestattet, da eine wechselweise Nutzung durch Rauchende und Nichtraucher unzulässig ist.

Näheres dazu steht im „Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz“ (Nds. NiRSG). Zusätzlich hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Nichtraucherschutz“ Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutz bereitgestellt.

http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5218&article_id=13916&psmand=17

Bitte weisen Sie die Vertragspartner der Gemeinde umgehend auf die seit 2007 bestehende Rechtslage (Rauchverbot in den Gebäuden, auch bei privater Nutzung) hin. Die Vertragspartner sind gemäß §3 des NiRSG für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich. Wir erwarten, dass in den genannten Gebäuden nicht mehr geraucht wird.

Für die Oderwaldhalle und das DGH Borum ist die Gemeinde Börßum zuständig. Um auch hier den Schutz der Nichtraucher zu gewährleisten informieren Sie bitte die nutzenden Vereine und die Mieter über die Rechtslage.

Auf die Rauchverbote ist an den öffentlichen Zugängen der Gebäude deutlich sichtbar hinzuweisen. Dazu stellen wir den Antrag, entsprechende Schilder von der Gemeinde zu beschaffen und montieren zu lassen.

Der Antrag und ein Auszug aus der oben genannten Internetseite liegen diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Bötel	Karsten Bötel	Ehrhard Dette	Andreas Hauenschild	Wolfgang Hentschke	Thomas Jerchel
-------------------	------------------	------------------	------------------------	-----------------------	-------------------

Der Niedersächsische Landtag hat am 12. Juli 2007 das Gesetz beschlossen:

„Niedersächsisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ (Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz).

Das Gesetz trat am 1. August 2007 in Kraft und gilt seitdem.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Nichtraucherschutz“ Fragen und Antworten zum Nichtrauchererschutz bereitgestellt.

http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5218&article_id=13916&psmand=17

Die folgende Auswahl ist von dort kopiert:

Fallen Dorfgemeinschaftshäuser unter die Regelung des Nds. NiRSG?

Die Frage bedarf einer Differenzierung. Da solche Häuser in der Regel kommunale Einrichtungen sind und auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, fallen sie unter das Rauchverbot.

Wird in einem Dorfgemeinschaftshaus eine Gastronomie betrieben, so gilt die Gaststättenregelung nach dem Nds. NiRSG.

Wird in einem Haus Sport getrieben, unterliegt der Bereich §1 Abs. 1 Nr. 8.

Anders ist es dann, wenn die Häuser z. B. von privaten Vereinen betrieben werden. Dann kommt es darauf an, ob der Nutzungsanlass (Beispiel: Theateraufführung) unter das Nds. NiRSG fällt.

Wechselweise Nutzung durch Rauchende und Nichtraucher ist unzulässig.

Kann zeitweise nur der Raucherraum betrieben werden? Kann der Raucherraum oder der Nichtraucherbereich jeweils zeitlich befristet eingerichtet werden?

Nein, weil damit für diese Zeit der Raucherraum zum Hauptraum würde. Durch den Rauch werden in den jeweiligen Räumen nicht nur während des Rauchens Schadstoffe/ Feinstäube freigesetzt, vor denen Nichtraucherinnen/Nichtraucher geschützt werden sollen. Diese Stoffe bleiben in der Einrichtung hängen und dünsten dann längerfristig aus. Deswegen sind Wechsel in der Nutzung eines Raumes nicht zugelassen.

Gelten Ausnahmen für Familienfeiern, Karnevals-/Vereinssitzungen und Versammlungen?

Auch für geschlossene Gesellschaften in Gaststätten gilt das Rauchverbot, es sei denn, die Veranstaltung findet in dem Raucherraum der Gaststätte statt, also einem vollständig abgeschlossenen Nebenraum, der als Raucherraum deklariert ist. Der (Fest-)Saal einer Gaststätte darf kein Nebenraum sein.

Wie werden Vereinsräume behandelt?

Auch Vereinseinrichtungen sind erfasst, wenn dort eine Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) gewerblich betrieben wird, d. h., wenn mit dem Gastbetrieb eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. In der Terminologie des Gewerberechts ist unter Gewinn jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, der zu einem Überschuss führt. Dies gilt sowohl für konzessionierte Gaststätten wie für eine anzeigepflichtige Gastronomie nach § 14 Gewerbeordnung.

Das Rauchverbot gilt auch bei Vermietung der Räumlichkeiten für private Nutzung in geschlossener Gesellschaft. Dieses Verbot begründet sich in der trotz Lüftung schwer zu beseitigenden Feinstaubbelastung. Lediglich in einem (!) vollständig umschlossenen Nebenraum der Gaststätte (das darf auch nicht der Festsaal sein) kann ein Raucherraum eingerichtet werden, der an seinem Eingang deutlich sichtbar zu kennzeichnen ist.

Wird in Vereinshäusern keine gewerbliche Gastronomie betrieben, sondern werden Speisen und Getränke z. B. privat organisiert zum Einkaufspreis verkauft (also auch ohne Gewinnerzielungsabsicht) unterliegen sie nicht dem Nichtrauchererschutzgesetz. Dort entscheiden die Vereine selbst, ob in ihren Räumlichkeiten geraucht werden darf oder nicht.

Darüber hinaus sind Vereinsräume dann erfasst, wenn sie für die weiteren, in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke genutzt werden, für die ein Rauchverbot gilt, beispielsweise die Erwachsenenbildung.